

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5	München, den 31. März	2017
Datum	Inhalt	Seite
27.3.2017	Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes 111-1-I	42
27.3.2017	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 215-4-1-I , 215-5-1-I , 215-5-1-5-I, 215-4-1-1-I	46
27.3.2017	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit 2162-3-A	52
27.3.2017	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes 290-1-I	54
21.3.2017	Bekanntmachung des Staatsvertrags über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzu- lassung 02-24-K	55
15.3.2017	Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungsgerichte 34-6-I	63
16.3.2017	Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags 1100-1-2-I	64

111-1-I

Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

vom 27. März 2017

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Landeswahlgesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, 620, BayRS 111-1-I), das zuletzt durch Art. 10a des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Die Überschrift vor Art. 1 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 1
Stimmrecht“.
3. In Art. 4 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „ein Sperrvermerk“ durch die Wörter „eine Auskunftsperre“ ersetzt.
4. Die Überschrift nach Art. 4 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 2
Räumliche Gliederung und Wahlorgane“.
5. In Art. 5 wird in der Überschrift die Fußnote 1 gestrichen.
6. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. bei Landtagswahlen ein Beschwerdeausschuss für das Staatsgebiet,“.
 - b) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden die Nrn. 3 und 4.
 - c) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5 und nach dem Wort „Stimmbezirk“ werden die Wörter „; die Gemeinde soll anordnen, dass ein Wahlvorstand, der weniger als 50 Stimmberechtigte zur Abstimmung zugelassen hat, die Abstimmungsverhandlungen zur Ergebnisermittlung einem anderen Wahlvor-

stand übergibt,“ eingefügt.

- d) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.
7. Art. 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „(Wahlausschüsse)“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Der Beschwerdeausschuss besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem sowie den sechs Beisitzern des Landeswahlausschusses und zwei vom Landeswahlleiter berufenen Richtern des Verwaltungsgerichtshofs.“
 - c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
8. Die Überschrift nach Art. 9 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 3
Durchführung der Abstimmung“.
9. Die Überschrift vor Art. 19 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 1
Grundsätze für die Wahl der Abgeordneten“.
10. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Fußnote 2 gestrichen.
 - b) Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Hiernach verteilen sich die Abgeordnetenmandate auf die Wahlkreise wie folgt:

Oberbayern	61,
Niederbayern	18,
Oberpfalz	16,
Oberfranken	16,
Mittelfranken	24,
Unterfranken	19,
Schwaben	26.

- (3) Für die Wahl der Abgeordneten als Vertreter ihres Stimmkreises werden 91 Stimmkreise gebildet, und zwar in den Wahlkreisen
- | | |
|---------------|------|
| Oberbayern | 31, |
| Niederbayern | 9, |
| Oberpfalz | 8, |
| Oberfranken | 8, |
| Mittelfranken | 12, |
| Unterfranken | 10, |
| Schwaben | 13.“ |
11. In Art. 22 Satz 1 werden die Wörter „ , die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat“ gestrichen.
12. Die Überschrift nach Art. 22 wird wie folgt gefasst:
- „Kapitel 2
Wahlvorschläge“.
13. In Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 wird die Fußnote 3 gestrichen.
14. Art. 34 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 2 werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:
- „⁵In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. ⁶Der Beschwerdeausschuss muss über die Beschwerde spätestens am 52. Tag vor dem Wahltag – bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags spätestens am 12. Tag vor dem Wahltag – entscheiden.“
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
15. Die Überschrift nach Art. 35 wird wie folgt gefasst:
- „Kapitel 3
Abstimmung“.
16. Art. 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „Stimmkreisbewerbers“ durch das Wort „Stimmkreisabgeordneten“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Halbsatz 1 wird das Wort „Wahlkreisbewerbers“ durch das Wort „Wahlkreisabgeordneten“ ersetzt.
17. Die Überschrift nach Art. 38 wird wie folgt gefasst:
- „Kapitel 4
Feststellung des Wahlergebnisses“.
18. In Art. 45 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Stimmkreis“ die Wörter „erhalten hat,“ eingefügt.
19. Die Überschrift nach Art. 50 wird wie folgt gefasst:
- „Kapitel 5
Wahlprüfung“.
20. Die Überschrift nach Art. 55 wird wie folgt gefasst:
- „Kapitel 6
Verlust und Ruhen der Mitgliedschaft“.
21. Die Überschrift nach Art. 59 wird wie folgt gefasst:
- „Kapitel 7
Staatliche Mittel für Träger von Wahlvorschlägen“.
22. Die Überschrift nach Art. 62 wird wie folgt gefasst:
- „Kapitel 1
Volksbegehren“.
23. In Art. 63 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Unterzeichner“ die Wörter „muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und“ eingefügt.
24. Die Überschrift nach Art. 74 wird wie folgt gefasst:
- „Kapitel 2
Volksentscheid“.
25. In Art. 84 wird nach der Angabe „71 Abs. 1“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
26. In Art. 93 wird Fußnote 4 die Fußnote 1.
27. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) In der Tabellenüberschrift Spalte 2 werden die Wörter „Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2011“ durch die Wörter „Gebietsstand vom 01.10.2016“ ersetzt.
- b) Die Nrn. 101 bis 108 werden durch die folgenden Nrn. 101 bis 109 ersetzt:

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises
Nr.	Name	(Gebietsstand vom 01.10.2016)
101	München-Hadern	Stadtbezirke 7 und 20, die Stadtbezirksviertel 19.32, 19.33, 19.35 und 19.41 bis 19.44, 25.11 bis 25.15 und 25.24 sowie die nicht zum Stimmkreis 106 gehörenden Teile der Stadtbezirksviertel 25.21, 25.23 und 25.28
102	München-Bogenhausen	Stadtbezirke 13 und 14 sowie die Stadtbezirksviertel 5.11, 5.12, 5.21 und 5.22
103	München-Giesing	Stadtbezirke 6 und 17, der Stadtbezirk 18 ohne die Stadtbezirksviertel 18.11 und 18.12 sowie der Stadtbezirk 19 ohne die Stadtbezirksviertel 19.32, 19.33, 19.35 und 19.41 bis 19.44
104	München-Milbertshofen	Stadtbezirke 4 und 11 sowie die Stadtbezirksviertel 9.30, 9.41 bis 9.44, 9.51, 9.52 und 9.61 bis 9.65
105	München-Moosach	Stadtbezirke 10 und 24 sowie die Stadtbezirksviertel 9.11 bis 9.17 und 9.21 bis 9.29
106	München-Pasing	Stadtbezirke 21, 22 und 23, die Stadtbezirksviertel 25.22, 25.25 bis 25.27 und 25.29 sowie die westlich der Fürstenrieder Straße liegenden Teile der Stadtbezirksviertel 25.21, 25.23 und 25.28
107	München-Ramersdorf	Stadtbezirke 15 und 16
108	München-Schwabing	Stadtbezirke 1, 3 und 12
109	München-Mitte	Stadtbezirke 2 und 8, der Stadtbezirk 5 ohne die Stadtbezirksviertel 5.11, 5.12, 5.21 und 5.22 sowie die Stadtbezirksviertel 18.11 und 18.12

- c) Die bisherige Nr. 109 wird Nr. 110.
- d) Die bisherige Nr. 110 wird Nr. 111 und in Spalte 2 wird die Angabe „130“ durch die Angabe „131“ ersetzt.
- e) Die bisherige Nr. 111 wird Nr. 112 und in Spalte 2 wird die Angabe „129“ durch die Angabe „130“ ersetzt.
- f) Die bisherigen Nrn. 112 bis 116 werden die Nrn. 113 bis 117.
- g) Die bisherige Nr. 117 wird Nr. 118 und in Spalte 2 wird die Angabe „119“ durch die Angabe „120“ ersetzt.
- h) Die bisherige Nr. 118 wird Nr. 119.
- i) Die bisherige Nr. 119 wird Nr. 120 und in Spalte 2 wird die Angabe „117“ durch die Angabe „118“ ersetzt.
- j) Die bisherige Nr. 120 wird Nr. 121 und in Spalte 2 wird die Angabe „126, 127“ durch die Angabe „127, 128“ ersetzt.
- k) Die bisherige Nr. 121 wird Nr. 122.
- l) Die bisherige Nr. 122 wird Nr. 123 und in Spalte 2 wird die Angabe „123“ durch die Angabe „124“ ersetzt.
- m) Die bisherige Nr. 123 wird Nr. 124 und in Spalte 2 wird die Angabe „122“ durch die Angabe „123“ ersetzt.
- n) Die bisherige Nr. 124 wird Nr. 125 und in Spalte 2 wird die Angabe „125“ durch die Angabe „126“ ersetzt.
- o) Die bisherige Nr. 125 wird Nr. 126 und in Spalte 2 wird die Angabe „124“ durch die Angabe „125“ ersetzt.
- p) Die bisherige Nr. 126 wird Nr. 127 und in Spalte 2 wird die Angabe „120, 127“ durch die Angabe „121, 128“ ersetzt.
- q) Die bisherige Nr. 127 wird Nr. 128 und in Spalte 2 wird die Angabe „120, 126“ durch die Angabe „121, 127“ ersetzt.
- r) Die bisherige Nr. 128 wird Nr. 129 und in Spalte 2 wird die Angabe „130“ durch die Angabe „131“ ersetzt.
- s) Die bisherige Nr. 129 wird Nr. 130 und in Spalte 2 wird die Angabe „111“ durch die Angabe „112“ ersetzt.
- t) Die bisherige Nr. 130 wird Nr. 131 und in Spalte 2 wird die Angabe „128“ durch die Angabe „129“ und die Angabe „110“ durch die Angabe „111“ ersetzt.

u) Nr. 402 wird wie folgt gefasst:

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises
Nr.	Name	(Gebietsstand vom 01.10.2016)
402	Bamberg-Stadt	Kreisfreie Stadt Bamberg, vom Landkreis Bamberg die Gemeinden Bischberg, Gundelsheim, Hallstadt, Oberhaid, Stegaurach, Walsdorf, Viereith-Trunstadt die Verwaltungsgemeinschaft Lisberg (= Lisberg, Priesendorf), (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 401)

v) In den neuen Nrn. 111, 112, 125 bis 128, 130, 131 und in den Nrn. 202, 204 bis 207, 304, 305, 307, 308, 401, 403, 502, 505 bis 508, 510, 511, 601 bis 605, 608, 609, 704, 705 und 708 bis 713 wird jeweils in Spalte 2 die Angabe „ , M“ gestrichen.

w) In den neuen Nrn. 112, 123, 126, 128, 130, 131 und in den Nrn. 202, 204 bis 207, 304, 307, 308, 401, 403, 408, 505 bis 507, 509 bis 511, 601, 603 bis 605, 609, 702, 705, 708, 710, 711 und 713 wird jeweils in Spalte 2 die Angabe „ , St“ gestrichen.

x) In den neuen Nrn. 118, 120, 130 und in den Nrn. 505, 506 und 713 wird jeweils in Spalte 2 die Angabe „ , GKSt“ gestrichen.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2017 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. März 2017 treten außer Kraft:

- § 11 Abs. 2, 3, 4, 5 Satz 2, Abs. 7 Satz 2 des Gesetzes zur Anpassung von Landesrecht an die Änderungen der Verfassung des Freistaates Bayern vom 10. Juli 1998 (GVBl. S. 385, BayRS 1141-3-I),
- § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 25. Mai 2001 (GVBl. S. 216, BayRS 111-1-I),
- § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 24. Juni 2002 (GVBl. S. 242, BayRS 111-1-I).

München, den 27. März 2017

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

215-4-1-I , 215-5-1-I , 215-5-1-5-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 27. März 2017

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes

Das Bayerische Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl. S. 282, BayRS 215-4-1-I), das zuletzt durch § 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Art. 7a wird wie folgt gefasst:

„Art. 7a (aufgehoben)“.

b) Die Angabe zu Art. 7b wird wie folgt gefasst:

„Art. 7b (aufgehoben)“.

c) Die Angaben zu Abschnitt VI werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„VI. Abschnitt

Sonstige nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr

Art. 15 Örtliche Einsatzleitung bei Schadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle

VII. Abschnitt
Helfer

Art. 16 Rechtsverhältnis

Art. 17 Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Ersatzansprüche

VIII. Abschnitt
Schlussvorschriften

Art. 18 Ordnungswidrigkeiten

Art. 19 Einschränkung von Grundrechten

Art. 20 Inkrafttreten“.

2. In Art. 1 Abs. 3 werden die Wörter „mitwirkenden Behörden, Dienststellen und Hilfsorganisationen“ durch das Wort „Mitwirkenden“ ersetzt.

3. In Art. 2 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „(Art. 4 Abs. 1)“ gestrichen.

4. Art. 3 wird wie folgt gefasst:

„Art. 3

Vorbereitende Maßnahmen der
Katastrophenschutzbehörden

Die Kreisverwaltungsbehörden und, soweit erforderlich, die übrigen Katastrophenschutzbehörden haben als Vorbereitungsmaßnahmen insbesondere

1. allgemeine Katastrophenschutzpläne und, soweit erforderlich, besondere Alarm- und Einsatzpläne zu erstellen und fortzuschreiben,

2. die Katastropheneinsatzleitung zu regeln und dabei auf eine ausreichende Aus- und Fortbildung zu achten,

3. durch geeignete organisatorische Vorkehrungen die rasche Alarmierung der an der Gefahrenabwehr Beteiligten sicherzustellen und die für die Einsatzleitung notwendige Ausstattung vorzuhalten,

4. in angemessenem Umfang Katastrophenschutzübungen unter Beteiligung der zur Katastrophenhilfe Verpflichteten durchzuführen.“

5. Art. 3a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Kreisverwaltungsbehörde erstellt innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der Informationen gemäß Abs. 2 externe Notfallpläne für Betriebe der oberen Klasse im Sinn von Art. 3 Nr. 3 der Richtlinie 2012/18/EU, soweit sie in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fallen.“

6. Art. 3b Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz 1 ersetzt:
- „¹Die Kreisverwaltungsbehörde erstellt externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A gemäß Anhang III der Richtlinie 2006/21/EG, soweit für diese nicht ein externer Notfallplan nach Art. 3a Abs. 1 Satz 1 zu erstellen ist.“
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
7. In Art. 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(Art. 1 Abs. 2)“ gestrichen.
8. In Art. 5 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „(Art. 7 Abs. 3 Nrn. 2 bis 6)“ gestrichen.
9. Art. 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
10. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und in Nr. 1 wird die Angabe „(Art. 3 Abs. 1 Nr. 1)“ gestrichen.
- bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:
- „²Soweit die in Abs. 3 genannten Behörden, Dienststellen und Organisationen im Vorfeld eines außergewöhnlichen Großereignisses mit hoher Gefahrgeneigtheit und besonderem Schutz- und Koordinierungsbedarf an weitergehenden Vorbereitungsmaßnahmen mitwirken, kann ihnen die Katastrophenschutzbehörde die erforderlichen Weisungen erteilen; werden vorsorglich Einsatzkräfte vorgehalten, soll sie zu deren Koordinierung einen Örtlichen Einsatzleiter entsprechend Art. 6 Abs. 1 bestellen. ³Die Aufgaben und Befugnisse der Polizei bleiben unberührt.“
- b) In Abs. 3 Nr. 5 werden nach dem Wort „Hilfsorganisationen“ die Wörter „im Sinn des Art. 2 Abs. 13 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG)“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 Satz 2 werden vor dem Wort „Verpflichteten“ die Wörter „zur Katastrophenhilfe“ eingefügt.
- d) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 3“ durch die Wörter „zur Katastrophenhilfe“ ersetzt.
11. Art. 7a wird aufgehoben.
12. Art. 7b wird aufgehoben.
13. In Art. 11 Abs. 1 wird die Angabe „(Art. 7 Abs. 3)“ gestrichen.
14. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Rechtspersönlichkeit“ die Wörter „und wird durch zweckangemessene Beiträge des Staates, der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden getragen“ eingefügt.
- b) Die Abs. 3 und 4 werden durch die folgenden Abs. 3 bis 5 ersetzt:
- „(3) ¹Die Höhe des zweckangemessenen jährlichen Gesamtbeitrags wird vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bestimmt und bekanntgemacht. ²Die betroffenen kommunalen Spitzenverbände sind vorab zu hören.
- (4) Der Staat trägt zwei Drittel des Gesamtbeitrags, zahlbar in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli.
- (5) ¹Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden tragen zusammen ein Drittel des Gesamtbeitrags. ²Ihr jeweiliger Einzelbeitrag errechnet sich nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Umlegegrundlagen für die Bezirksumlage. ³Er wird jährlich vom Landesamt für Statistik berechnet, auf volle Euro aufgerundet und entsprechend bis 31. März des jeweiligen Beitragsjahres gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden durch Beitragsbescheid festgesetzt. ⁴Die Beiträge werden mit der Auszahlung der Finanzzuweisungen für das vierte Vierteljahr fällig, staatlicherseits einbehalten und an den Fonds abgeführt.“
15. Die Überschrift zu Abschnitt VI wird wie folgt gefasst:
- „VI. Abschnitt
- Sonstige nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr“.
16. Art. 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Bewältigung größerer Schadensereignisse, die keine Katastrophen sind, kann die Kreisverwaltungsbehörde fachlich geeignete Personen als Örtliche Einsatzleiter bestellen, wenn dadurch das geordnete Zusammenwirken am Einsatzort wesentlich erleichtert wird.“

- b) Satz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„; die Aufgaben und Befugnisse der Polizei bleiben unberührt.“

17. Nach Art. 15 wird folgender Abschnitt VII eingefügt:

„VII. Abschnitt

Helfer

Art. 16

Rechtsverhältnis

Rechte und Pflichten der nach diesem Gesetz mitwirkenden Helfer richten sich nach den Vorschriften der Organisationen, denen sie angehören, soweit nichts anderes durch Gesetz geregelt ist.

Art. 17

Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsansprüche

(1) Bei Einsätzen

1. von ehrenamtlichen Helfern der freiwilligen Hilfsorganisationen oder angeforderter privater Organisationen zur Katastrophenabwehr oder
2. des Örtlichen Einsatzleiters oder der ehrenamtlichen Mitglieder einer Einheit, die die Kreisverwaltungsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Katastrophenschutz oder im Bereich der sonstigen Gefahrenabwehr aufgestellt hat,

gilt Art. 33a Abs. 1 bis 4 BayRDG entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Ersatz- und Erstattungsansprüche gegen die Organisation oder Kreisverwaltungsbehörde richten, für die sie tätig werden.

(2) Für ehrenamtliche Helfer der freiwilligen Hilfsorganisationen oder privater Organisationen, die über die Integrierte Leitstelle alarmiert werden, um als Mitglieder einer Schnell-Einsatz-Gruppe bei der Abwehr einer konkreten Gefahr Unterstützung zu leisten, gilt Art. 33a BayRDG entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Ansprüche nach Art. 33a Abs. 3 und 4 BayRDG gegen die Organisation richten, für die sie tätig werden.

(3) Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 finden keine Anwendung, wenn anderweitige Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- oder Ersatzansprüche nach bayerischem Landesrecht oder dem THW-Gesetz bestehen.“

18. Nach Art. 17 wird folgende Überschrift eingefügt:

„VIII. Abschnitt
Schlussvorschriften“.

19. Der bisherige Art. 16 wird Art. 18.

20. Die bisherigen Art. 18 und 19 werden die Art. 19 und 20.

§ 2

Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

Das Bayerische Rettungsdienstgesetz (BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 429, BayRS 215-5-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 8. März 2016 (GVBl. S. 30, 71) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu Art. 16 wird wie folgt gefasst:

„Art. 16 Luftrettung“.

- b) Die Angabe zu Art. 26 wird wie folgt gefasst:

„Art. 26 Anhörungsverfahren“.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 14 wird durch die folgenden Abs. 14 und 15 ersetzt:

„(14) Genehmigungsleistungen sind die in Art. 21 Abs. 1 genannten rettungsdienstlichen Leistungen.

(15) ¹Unternehmer ist, wer Genehmigungsleistungen erbringt. ²Durchführende des Rettungsdienstes sind Unternehmer, die durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Durchführung von Notfallrettung, arztbegleitetem Patiententransport oder Krankentransport beauftragt sind, sowie die mit der Durchführung der Berg- und Höhlenrettung sowie der Wasserrettung durch öffentlich-rechtliche Verträge beauftragten.“

- b) Die bisherigen Abs. 15 bis 17 werden die Abs. 16 bis 18.

3. Art. 4 Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben.

4. In Art. 8 Abs. 3 werden nach den Wörtern „Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern“ die Wörter „(Zentrale Abrechnungsstelle)“ eingefügt.

5. In Art. 16 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 16
Luftrettung“.

6. Art. 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „den von ihm eingesetzten Krankenkraftwagen zur Ausübung von Notfallrettung, arztbegleitetem Patiententransport oder Krankentransport“ durch die Wörter „für jeden einzelnen von ihm eingesetzten Krankenkraftwagen“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Sie wird nur für eine einzelne Genehmigungsleistung erteilt.“

7. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag muss die jeweilige Genehmigungsleistung sowie die Art und den Standort des eingesetzten Krankenkraftwagens bezeichnen.“

b) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „Notfallrettung, arztbegleiteten Patiententransport oder Krankentransport“ durch die Wörter „Genehmigungsleistungen“ ersetzt.

8. In Art. 26 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 26
Anhörungsverfahren“.

9. Art. 33a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Arbeitnehmern, die als ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst von der Integrierten Leitstelle alarmiert werden, dürfen aus ihrem Einsatz keine Nachteile im Arbeitsverhältnis sowie in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung erwachsen. ²Sie sind während der Teilnahme am Einsatz und für einen angemessenen Zeitraum danach zur Arbeitsleistung nicht verpflichtet. ³Art. 9 Abs. 1 Satz 3 und 4 des

Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) gilt entsprechend.“

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Volljährige Schüler und Studenten, die als ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst von der Integrierten Leitstelle alarmiert werden, sind während der Teilnahme an Einsätzen und für einen angemessenen Zeitraum danach von der Teilnahme am Unterricht und an Ausbildungsveranstaltungen befreit.“

c) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden durch folgenden Abs. 4 ersetzt:

„(4) Art. 9 Abs. 5 und Art. 10 BayFwG gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Ersatz- und Erstattungspflichten die Durchführenden des Rettungsdienstes treffen.“

d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und in Satz 1 wird die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt.

e) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Art. 7b“ wird durch die Angabe „Art. 17 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

bb) Die Angabe „6“ wird durch die Angabe „5“ ersetzt.

10. Art. 35 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „für den Rettungsdienst in Bayern“ gestrichen.

b) In Satz 3 werden die Wörter „für den Rettungsdienst“ gestrichen.

11. In Art. 37 Abs. 4 werden die Wörter „im öffentlichen Auftrag tätig sind“ durch die Wörter „Patientenrückholung ausüben“ ersetzt.

12. Art. 41 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Vor dem Wort „Rettungsdienst“ wird das Wort „öffentlichen“ eingefügt.

b) Die Wörter „ , soweit diese nicht auf Notarztwagen oder Intensivtransportwagen mitfahren,“ werden gestrichen.

13. Art. 42 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

- b) In Satz 3 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
14. Art. 43 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Kommt ein Notarzt-Einsatzfahrzeug vom selben Standort aus wie die Notärztin oder der Notarzt zum Einsatz, erhält es zusätzlich eine Fahrerin oder einen Fahrer.“
15. Dem Art. 45 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Patientenrückholung.“
16. Art. 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „Gesetzes über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz – HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl. S. 42, BayRS 2122-3-UG) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Heilberufe-Kammergesetzes“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Patientenrückholung.“
17. Art. 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. für bestimmte Beförderungsfälle und für den grenzüberschreitenden Rettungsdienst allgemein Befreiungsmöglichkeiten von Vorschriften dieses Gesetzes vorsehen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung von Notfallrettung, arztbegleitetem Patiententransport und Krankentransport gewährleistet ist oder wenn die Befreiung infolge einer besonderen Aufgabenstellung erforderlich und unter Berücksichtigung der Belange der zu versorgenden und zu befördernden Personen vertretbar ist. Dies gilt auch für Beförderungsfälle durch einen Durchführenden mit Sitz außerhalb Bayerns. Für den grenzüberschreitenden Rettungsdienst können auch zusätzliche Anforderungen und von Art. 49 abweichende Zuständigkeiten festgelegt werden.“
- b) Die Nrn. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

- „3. Anforderungen an die sachliche Ausstattung der Einrichtungen des Rettungsdienstes und der Einsatzfahrzeuge, deren personelle Besetzung und die persönlichen und fachlichen Befähigungen des eingesetzten Personals regeln sowie Ausnahmen davon zulassen, auf Notarzt-Einsatzfahrzeugen eine Fahrerin oder einen Fahrer einzusetzen,
4. Kriterien für die Leistungsdichte und flächen-deckende Versorgungsstruktur des öffentlichen Rettungsdienstes, insbesondere die Regelung und Sicherstellung von Hilfsfristen in der Notfallrettung, sowie Dispositionsregeln zur optimalen Nutzung der Versorgungsstruktur festlegen,“.
- c) In Nr. 12 werden die Wörter „für den Rettungsdienst in Bayern“ gestrichen.
- d) Nr. 18 wird aufgehoben.
- e) Die bisherige Nr. 19 wird Nr. 18.
18. Art. 54 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „Notfallrettung, arztbegleiteten Patiententransport, Krankentransport oder Patientenrückholung betreibt“ durch die Wörter „Genehmigungsleistungen erbringt“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
19. In Art. 20 Abs. 3 Satz 4, Art. 34 Abs. 5 Satz 2 und 3, Abs. 7 Satz 2 und 3 Halbsatz 2, Abs. 8 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1, Satz 2 und 3, Abs. 9 Satz 4, Abs. 10 und Art. 36 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „für den Rettungsdienst in Bayern“ gestrichen.

§ 3

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) vom 30. November 2010 (GVBl. S. 786, BayRS 215-5-1-5-I), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Mai 2016 (GVBl. S. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Art. 2 Abs. 6 Sätze 2 bis 4 und Abs. 7“ durch die Angabe „Art. 2 Abs. 7 Satz 2 bis 4 und Abs. 8“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 2 Abs. 6 und 7“ durch die Angabe „Art. 2 Abs. 7 und 8“ ersetzt.
3. In § 29 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 2 Abs. 12 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 2 Abs. 14 Satz 1“ ersetzt.
4. In § 34 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Art. 2 Abs. 6 und 7“ durch die Angabe „Art. 2 Abs. 7 und 8“ ersetzt.
5. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „einer angemessenen Ruhezeit“ durch die Wörter „eines angemessenen Zeitraums“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „die Ruhezeit“ durch die Wörter „der Zeitraum“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Art. 33a Abs. 6 BayRDG in Verbindung mit Art. 33a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayRDG“ durch die Angabe „Art. 33a Abs. 5 BayRDG in Verbindung mit Art. 33a Abs. 4 BayRDG und Art. 10 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2017 in Kraft.

(2) Die Katastrophenschutzfondsverordnung (KfV) vom 2. März 1997 (GVBl. S. 51, BayRS 215-4-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Nr. 20 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

München, den 27. März 2017

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2162-3-A

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit

vom 27. März 2017

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2162-3-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch § 1 Nr. 193 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(Jugendarbeitfreistellungsgesetz – JArbFG)“ angefügt.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Freistellung kann beansprucht werden

 1. für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Angeboten der Jugendarbeit im Sinne des § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
 2. zur Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen, die der Aus- und Fortbildung für entsprechende Tätigkeiten dienen.“
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „ein unabweisbares betriebliches Interesse entgegensteht“ durch die Wörter „dringende betriebliche Gründe entgegenstehen“ ersetzt.
3. Art. 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Eine Freistellung nach diesem Gesetz kann jedes Jahr für nicht mehr als zwölf Veranstaltungen und zusammen höchstens für einen Zeitraum verlangt werden, der dem Dreifachen der regelmäßigen Wochenarbeitszeit entspricht.“
4. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Anträge auf Freistellung für eigene Maßnahmen können gestellt werden von

1. den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe,
2. den öffentlich anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe,
3. den im Ring Politischer Jugend zusammenschlossenen Jugendorganisationen der politischen Parteien und
4. den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege.

²Der Träger der freien Jugendhilfe muss auf Verlangen des Arbeitgebers vor der Entscheidung über den Antrag seine öffentliche Anerkennung nachweisen.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „schriftlicher Form“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „14 Tage“ durch die Wörter „vier Wochen“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Der Antrag gilt als bewilligt, wenn ihn der Arbeitgeber nicht gegenüber dem Antragsteller und dem Arbeitnehmer spätestens zwei Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den die Freistellung beantragt wird, in Textform ablehnt. ²Die Ablehnung ist in Textform zu begründen.“

5. In Art. 5 Satz 1 wird die Angabe „Buchst. a, c, d und e“ gestrichen.
6. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2017 in Kraft.

München, den 27. März 2017

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

290-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes

vom 27. März 2017

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Statistikgesetz (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 13 werden die Wörter „Widerspruch und“ durch das Wort „Die“ und wird das Wort „haben“ durch das Wort „hat“ ersetzt.
2. In Art. 19 Satz 1 Nr. 6 und Art. 25 werden jeweils die Wörter „von Widerspruch und“ durch das Wort „der“ ersetzt.
3. Art. 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „38 300,00 €“ durch die Angabe „39 070,00 €“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 wird die Angabe „6,19 €“ durch die Angabe „8,15 €“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 4 wird die Angabe „6,27 €“ durch die Angabe „7,64 €“ ersetzt.

dd) In Nr. 5 wird die Angabe „14,70 €“ durch die Angabe „20,18 €“ ersetzt.

ee) In Nr. 6 wird die Angabe „6,91 €“ durch die Angabe „11,10 €“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein einmaliger finanzieller Ausgleich (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung) in Höhe der Differenz der Finanzzuweisungen nach Abs. 1 Satz 1 und den auf Grundlage des Abs. 1 Satz 1 in der ab 1. August 2010 geltenden Fassung bereits geleisteten Finanzzuweisungen erfolgt entsprechend der tatsächlich je Erhebungsstelle bearbeiteten Fälle innerhalb eines Monats nach dem 1. April 2017.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2017 in Kraft.

München, den 27. März 2017

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

02-24-K

Bekanntmachung des Staatsvertrags über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung

vom 21. März 2017

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 22. Februar 2017 (Drs. 17/12889, 17/15688) dem am 17. bis 21. März 2016 unterzeichneten Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 21. März 2017

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Abschnitt 1

Aufgaben der Stiftung

Artikel 1

Gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung

(1) ¹Die Länder betreiben im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz eine gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung. ²Die gemeinsame Einrichtung ist nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen als Stiftung des öffentlichen Rechts durch das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710, im Folgenden: Errichtungsgesetz) mit Sitz in Dortmund errichtet.

(2) Die Stiftung trägt die Bezeichnung „Stiftung für Hochschulzulassung“ (im Folgenden: Stiftung).

Artikel 2

Aufgaben der Stiftung; Dialogorientiertes Serviceverfahren

(1) Die Stiftung hat die Aufgabe,

1. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 2 die Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zu-

lassungsverfahren und der Durchführung von Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen zu unterstützen,

2. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 3 das Zentrale Vergabeverfahren durchzuführen.

(2) ¹Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Artikel 12 führt die Stiftung die in den Verfahren nach Absatz 1 abgegebenen Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber in ihrem Webportal zusammen und führt den Abgleich von Mehrfachzulassungs- und Mehrfachstudienmöglichkeiten für die Verfahren nach Absatz 1 in einem gemeinsamen Verfahren durch (Dialogorientiertes Serviceverfahren). ²Das Dialogorientierte Serviceverfahren beinhaltet Regelungen

1. zur Beschränkung der Anzahl der Zulassungsanträge je Bewerberin oder Bewerber, wobei unbeschadet der Regelung des Artikels 8 Absatz 1 Satz 2 die Zahl von bundesweit zwölf Zulassungsanträgen nicht unterschritten werden darf,
2. zur Festlegung einer verbindlichen Reihenfolge der Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung ihrer Präferenzen,
3. zum Ausschluss der Bewerberinnen und Bewerber, die ein Zulassungsangebot angenommen oder eine Zulassung erhalten haben, von der weiteren Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren.

(3) Zulassungsanträge und Zulassungsangebote im Sinne dieses Staatsvertrages schließen die entsprechenden Anträge und Angebote in Anmeldeverfahren für zulassungsfreie Studiengänge ein.

Artikel 3

Organe der Stiftung

¹Die Organe der Stiftung, ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren regelt das Errichtungsgesetz. ²Dabei muss gewährleistet sein, dass

1. dem Entscheidungsorgan alle Länder angehören und die Hochschulen mit derselben Anzahl von Mitgliedern vertreten sind,
2. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Beschlüsse, mit Ausnahme solcher nach Artikel 13 Absatz 1 Nummer 1, nicht gegen die Mehrheit der Hochschulen zustande kommen,
3. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 allein die Länder stimmberechtigt sind.

Abschnitt 2

Serviceverfahren

(Abschnitt 1, Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1)

Artikel 4

Dienstleistungsaufgabe

Nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts unterstützt die Stiftung die sie beauftragenden Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungs- und Anmeldeverfahren insbesondere durch den Betrieb eines Bewerbungsportals mit Information und Beratung der Studienbewerberinnen und -bewerber, Aufbereitung der Bewerberdaten, Abgleich der Mehrfachzulassungs- und Mehrfachstudienmöglichkeiten sowie Vermittlung von nichtbesetzten Studienplätzen.

Abschnitt 3

Zentrales Vergabeverfahren

(Abschnitt 1, Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2)

Artikel 5

Aufgaben im Zentralen Vergabeverfahren

(1) Im Zentralen Vergabeverfahren hat die Stiftung die Aufgabe

1. Studienplätze für das erste Fachsemester an staatlichen Hochschulen in Auswahlverfahren zu vergeben,
2. die Hochschulen bei der Durchführung des Auswahlverfahrens nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und, soweit die Hochschulen zuständig sind, nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zu unterstützen,
3. für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen.

(2) ¹Die Vergabe der Studienplätze erfolgt für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind. ²Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. ³Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

Artikel 6**Kapazitätsermittlung und
Festsetzung von Zulassungszahlen**

(1) ¹Für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, sind Zulassungszahlen nach Artikel 12 Absatz 1 Nummer 8 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. ²Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. ³Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. ⁴Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(2) ¹Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. ²Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(3) ¹Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. ²Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen, insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen. ³Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. ⁴Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. ⁵Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. ⁶Die Normwerte werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. ⁷Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal, das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesonde-

re eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten.

(4) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(5) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 bleiben Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

Artikel 7**Einbeziehung von Studiengängen**

(1) ¹In das Zentrale Vergabeverfahren ist ein Studiengang zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzubeziehen, wenn für ihn für alle staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen oder der Auswahlmaßstäbe den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. ²Das Gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen eine zentrale Vergabe der Studienplätze sinnvoll ist.

(2) Bei der Einbeziehung eines Studiengangs in das Zentrale Vergabeverfahren ist insbesondere festzulegen,

1. für welchen Bewerberkreis die Einbeziehung gilt,
2. für welche Fälle den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten bleibt.

(3) In den einbezogenen Studiengängen findet ein Auswahlverfahren nach den Artikeln 8 bis 10 statt.

(4) ¹Die Einbeziehung eines Studiengangs in das Zentrale Vergabeverfahren kann befristet werden. ²Die Einbeziehung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedürfnis für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht.

Artikel 8**Auswahlverfahren**

(1) ¹Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach den Artikeln 9 und 10 sowie nach den Bestimmungen dieses Artikels. ²Bei Bewerbungen um die Teilnahme am Auswahlverfahren der Hochschulen (Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) kann die Stiftung die Anzahl der Zulassungsanträge nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 je Bewerberin oder Bewerber weiter beschränken, wobei die Zahl von sechs Zulassungsan-

trägen nicht unterschritten werden darf. ³Die in den Fällen des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ermittelten Bewerberinnen und Bewerber werden an den einzelnen Hochschulen vor allem nach dem Grad der nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium ausgewählt. ⁴In den Fällen des Artikels 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 sowie des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden sie an den einzelnen Hochschulen vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen ausgewählt.

(2) Den Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach dem Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten in der Fassung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) in der jeweils geltenden Fassung,
3. aus der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung,
4. aus dem Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,
5. aus der Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes,
6. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

(3) Wer zum Bewerbungsstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(4) Studienplätze nach Artikel 11 Absatz 3, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist, können auch durch das Los vergeben werden.

Artikel 9

Vorabquoten

(1) ¹In einem Auswahlverfahren sind bis zu zwei Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium),
5. in der beruflichen Bildung qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.

²Die Quote nach Satz 1 Nummer 5 soll nur gebildet werden, wenn zu erwarten ist, dass der Anteil der ihr unterfallenden Bewerberinnen und Bewerber an der Bewerbergesamtzahl mindestens eins vom Hundert beträgt; wird die Quote nicht gebildet, erfolgt eine Beteiligung am Verfahren nach Artikel 10.

(2) ¹Die Quoten nach Absatz 1 Satz 1 können für die Studienplätze je Studienort oder für die Gesamtzahl aller Studienplätze gebildet werden. ²Der Anteil der Studienplätze für die Bewerbergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 4 und 5 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe darf nicht größer sein als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtzahl. ³Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vergeben. ⁴Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2, 4 und 5 werden nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vergeben.

(3) ¹Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. ²Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze in diesen Quoten beteiligt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 werden in erster Linie unter Qualifikationsgesichtspunkten ausgewählt.

(6) Wer den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 5 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach Artikel 10 zugelassen werden; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

Artikel 10

Hauptquoten

(1) ¹Im Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 9 verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu einem Fünftel der Studienplätze an jeder Hochschule durch die Stiftung nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium; Qualifikationsgrade, die nur geringfügig voneinander abweichen, können als ranggleich behandelt werden; die Länder tragen dafür Sorge, dass die Nachweise innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen vergleichbar sind; für die Ermittlung der Studienbewerberinnen und -bewerber werden Landesquoten gebildet; die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um drei Zehntel erhöht; bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist;
2. zu einem Fünftel der Studienplätze nach der Zahl der Semester, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber im jeweiligen Studiengang beworben hat (Bewerbungssemester); Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden nicht als Bewerbungssemester berücksichtigt;
3. im Übrigen von den Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens; die jeweilige Hochschule vergibt die Studienplätze in diesem Verfahren nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts insbesondere
 - a) nach dem Grad der Qualifikation,

- b) nach den gewichteten Einzelnoten der Qualifikation für das gewählte Studium, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
- c) nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
- d) nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
- e) nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,
- f) auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Buchstaben a bis e.

²Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. ³Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren kann begrenzt werden. ⁴In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Satz 1 Nummer 3 Buchstaben a bis d genannten Maßstäbe, nach dem Grad der Ortspräferenz oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe. ⁵Bewerberinnen und Bewerber, die nach Satz 1 Nummern 1 oder 2 eine Zulassung oder ein Zulassungsangebot erhalten haben, nehmen für den entsprechenden Zulassungsantrag am Auswahlverfahren nach Satz 1 Nummer 3 nicht teil.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 kann bei Ranggleichheit eine Verbindung der Maßstäbe nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 vorgesehen werden.

(3) ¹Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 nach Anwendung der Absätze 1 und 2 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 2 angehört. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, kann eine Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.

(4) Aus den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vergeben.

Artikel 11

Verfahrensvorschriften

(1) ¹In den Fällen des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden Zulassungen, Zulassungsangebote und Bescheide von der Hochschule erlassen. ²Ein Wi-

derspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen findet nicht statt.

(2) Die Stiftung ermittelt in den Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4, Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sowie Artikel 8 Absatz 4 auf Grund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, für welchen Zulassungsantrag eine Zulassung oder ein Zulassungsangebot erfolgen kann und erlässt den Zulassungsbescheid.

(3) Soweit an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs besteht, wird die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, die von der Stiftung Zugelassenen einzuschreiben, wenn die übrigen Einschreibvoraussetzungen vorliegen.

(5) Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Stiftung findet nicht statt.

(6) ¹Beruhet die Zulassung durch die Hochschule oder die Stiftung auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, wird sie zurückgenommen; ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann sie zurückgenommen werden. ²Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung durch die Stiftung ausgeschlossen.

(7) Die Stiftung ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach Artikel 12 berechtigt, Versicherungen an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.

Abschnitt 4

Verordnungsermächtigung, Beschlussfassung, Staatlich anerkannte Hochschulen

Artikel 12

Verordnungsermächtigung

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien, insbesondere:

1. die Auswahlkriterien (Artikel 8 und 9 sowie 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2),
2. die Quoten nach Artikel 9 Absatz 1, insbesondere auch in Bezug auf den Erlass von Zulassungen, Zulassungsangeboten und Bescheiden in der Quote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5,
3. im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ab-

lauf des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Stiftung zu richten sind, einschließlich der Fristen; dabei kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung und ein elektronischer Bescheidversand vorgesehen werden,

4. im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen frei gebliebener Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
5. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 8 Absatz 4,
6. die Einbeziehung und die Aufhebung der Einbeziehung von Studiengängen nach Artikel 7,
7. die Normwerte sowie die Kapazitätsermittlung nach Artikel 6,
8. die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 6, soweit das Landesrecht dafür keine andere Rechtsform vorsieht,
9. die Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach Artikel 5 Absatz 2 Satz 3,
10. die Einzelheiten zur Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens nach Artikel 2 Absatz 2.

(2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze und für den Abgleich von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten und -studienmöglichkeiten im Dialogorientierten Serviceverfahren notwendig ist.

Artikel 13

Beschlussfassung

(1) Die Stiftung beschließt über

1. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 12),
2. die Einbeziehung von Studiengängen in das Zentrale Vergabeverfahren (Artikel 7 Abs. 1),
3. die Aufhebung der Einbeziehung (Artikel 7 Abs. 4).

(2) ¹In diesen Angelegenheiten ist das Entscheidungsorgan der Stiftung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter der Länder anwesend ist. ²Ein Land kann die Vertreterin oder

den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung des Stimmrechts ermächtigen.

(3) ¹In Fällen des Absatzes 1 Nummern 1 und 2 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Ländervertreterinnen und Ländervertreter erforderlich. ²Im Falle des Absatzes 1 Nummer 3 genügt die Mehrheit der Stimmen der Ländervertreterinnen und Ländervertreter.

Artikel 14

Staatlich anerkannte Hochschulen

¹Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen werden. ²Die Entscheidung trifft die Stiftung. ³Öffentliche nichtstaatliche Fachhochschulen gelten als staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Staatsvertrages.

Abschnitt 5

Finanzierung, Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 15

Finanzierung

(1) ¹Zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich der insoweit anteiligen Finanzierung für die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens erhebt die Stiftung von allen Hochschulen Beiträge; ausgenommen sind Hochschulen, die ausschließlich künstlerische Studiengänge, duale Studiengänge oder Fernstudiengänge anbieten, soweit diese Hochschulen nicht die Teilnahme am Verfahren erklären. ²Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge legt die Stiftung in einer Beitragsordnung fest.

(2) ¹Zur Durchführung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 verpflichten sich die Länder, der Stiftung die erforderlichen Mittel einschließlich der insoweit anteiligen Finanzierung für die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens als Zuschuss zur Verfügung zu stellen. ²Der Betrag wird von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung aufgebracht. ³Der Wirtschaftsplan der Stiftung bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. ⁴Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Wirtschaftsplans fällig. ⁵Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten

Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

Artikel 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Stiftung vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stiftung.

Artikel 17

Auflösung der Zentralstelle

(1) ¹Mit der Errichtung der Stiftung ist die gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (im Folgenden: Zentralstelle) aufgelöst worden. ²Aufgaben, Rechte und Verbindlichkeiten der Zentralstelle sind auf die Stiftung übergegangen. ³Die Planstellen der Zentralstelle verbleiben bis zu ihrem Freiwerden als Planstellen ohne Besoldungsaufwand im Haushalt des Sitzlandes, das die darauf geführten Beamtinnen und Beamten zur Tätigkeit bei der Stiftung zuweist. ⁴Die Einzelheiten regelt das Errichtungsgesetz.

(2) Die Stiftung erstattet im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans die Kosten für bereits vorhandene und zukünftige Versorgungsempfänger.

Artikel 18

Übergangsvorschrift

¹Wartezeiten, die gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages erworben wurden, werden als Bewerbungssemester im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 angerechnet. ²Sie verfallen, wenn nicht innerhalb der ersten zwei Jahre nach erstmaliger Anwendung dieses Staatsvertrages für den jeweiligen Studiengang eine Bewerbung bei der Stiftung erfolgt ist.

Artikel 19**Schlussvorschriften**

(1) ¹Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung hinterlegt ist. ²Er findet erstmals auf das nach seinem Inkrafttreten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren, frühestens jedoch auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2018/19, Anwendung. ³Der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 tritt mit Abschluss des Vergabeverfahrens außer Kraft, das dem Vergabeverfahren nach Satz 2 vorangeht.

(2) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen vertragsschließenden Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

(3) ¹Nach Außerkrafttreten dieses Staatsvertrages ist die Stiftung aufzulösen. ²Bedienstete, die nach Auflösung der Zentralstelle der Stiftung zugewiesen oder von dieser übernommen wurden und die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. ³Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt. ⁴Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, anteilig nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels zu erstatten. ⁵Über die Verwendung des von der Stiftung von der Zentralstelle übernommenen Vermögens beschließen die Kultusministerkonferenz und die Finanzministerkonferenz der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, den 17. März 2016

Winfried K r e t s c h m a n n

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 17. März 2016

Horst S e e h o f e r

Für das Land Berlin:

Berlin, den 17. März 2016

Michael M ü l l e r

Für das Land Brandenburg:

Berlin, den 17. März 2016

Dr. Dietmar W o i d k e

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin, den 17. März 2016

Dr. Carsten S i e l i n g

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 17. März 2016

Olaf S c h o l z

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 21. März 2016

Volker B o u f f i e r

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 17. März 2016

Erwin S e l l e r i n g

Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 17. März 2016

Stephan W e i l

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, den 17. März 2016

Hannelore K r a f t

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 18. März 2016

Malu D r e y e r

Für das Saarland:

Berlin, den 17. März 2016

Annegret K r a m p - K a r r e n b a u e r

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 17. März 2016

Stanislaw T i l l i c h

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 17. März 2016

Dr. Reiner H a s e l o f f

Für das Land Schleswig-Holstein:

Berlin, den 17. März 2016

Torsten A l b i g

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 17. März 2016

Bodo R a m e l o w

34-6-I

Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungsgerichte¹

vom 15. März 2017

Auf Grund des § 55a Abs. 1 Satz 1 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Art. 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 8 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Oktober 2015 (GVBl. S. 384) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr:

§ 1

§ 1 der E-Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungsgerichte (ERVV VwG) vom 1. April 2016 (GVBl. S. 69, BayRS 34-6-I) wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Ab dem 1. April 2017 können bei den Verwaltungsgerichten Ansbach, Augsburg, Bayreuth, Regensburg und Würzburg in allen Verfahrensarten elektronische Dokumente eingereicht werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

München, den 15. März 2017

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Bau und Verkehr**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

1100-1-2-I

Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags

Bekanntmachung der Präsidentin des Bayerischen Landtags

vom 16. März 2017

Auf Grund von Art. 5 Abs. 3 Satz 4 und Art. 6 Abs. 2 Satz 5 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (BayAbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl. S. 82, BayRS 1100-1-I), das zuletzt durch § 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Nach Art. 5 Abs. 3 Satz 3 und Art. 6 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (BayAbgG) hat das Landesamt für Statistik jeweils die für die Anpassung von Entschädigung und Kostenpauschale maßgebenden Einkommens- und Preisentwicklungsraten mitzuteilen. Die Entschädigung der Abgeordneten verändert sich entsprechend der Entwicklung der Einkommen, die Kostenpauschale verändert sich entsprechend der Preisentwicklungsraten.

In der entsprechenden Mitteilung des Landesamts werden – wobei die Veränderungen zwischen dem Juli 2015 und dem Juli 2016 maßgeblich sind – die Einkommensentwicklungsraten mit + 2,2 v. H. und die Preisentwicklungsraten mit + 0,6 v. H. beziffert.

Demnach betragen ab 1. Juli 2017

- | | |
|---|----------|
| 1. die Entschädigung
(Art. 5 Abs. 1 BayAbgG) | 8 022 €, |
| 2. die Kostenpauschale
(Art. 6 Abs. 2 BayAbgG) | 3 398 €. |

München, den 16. März 2017

Die Präsidentin des Bayerischen Landtags

Barbara S t a m m

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
